GZ. RV/0297-F/07

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Adr, vertreten durch Dr. Walter Maly, Steuerberater, 6934 Sulzberg, Widum 278,vom 22. Juli 2004 gegen den Bescheid des Finanzamtes Bregenzvom 29. Juni 2004 betreffend Einkommensteuer 2000 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem Ende am Ende der folgenden Entscheidungsgründe als Beilage angeschlossenen Berechnungsblättern zu entnehmen, die einen Bestandteil dieses Bescheidspruches bilden.

Entscheidungsgründe

Neben anderen, zwischenzeitlich nicht weiter strittigen Punkten wandte der Berufungswerber in seiner Berufung ein, dass zu Unrecht 12.006 S an Fremdmittelzinsen entgegen der Niederschrift über die Schlussbesprechung nach Abhaltung einer abgabenbehördlichen Prüfung steuerlich nicht berücksichtigt worden seien.

Über die Berufung wurde erwogen:

Der Begriff „Werbungskosten" bezeichnet jene Aufwendungen, die im Bereich der außerbetrieblichen Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 bis 7 EstG 1988 anfallen. Der Abzug der Werbungskosten von den Einnahmen ergibt den Einnahmenüberschuss.

© Unabhängiger Finanzsenat

Der Berufungswerber hat Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 5 EstG 1988 erzielt. Seinen Einnahmen aus der EACC-Beteiligung waren Fremdmittelzinsen in Höhe von 12.006 S als Werbungskosten gegenüberzustellen. Dies wurde bereits im Rahmen der abgabenbehördlichen Prüfung als unstrittig erachtet, blieb jedoch im Zuge der Erlassung des Einkommensteuerbescheides unberücksichtigt.

Der Berufung war insoweit spruchgemäß Folge zu geben.

Beilage: 2 Berechnungsblätter (Berechnung in ATS und in €)

Feldkirch, am 5. Juni 2007

© Unabhängiger Finanzsenat